



FAMILIENGARTENVEREIN ZÜRICH-AFFOLTERN  
Trudi Kohler, Präsidentin  
Rebhüslweg 32, 8046 Zürich  
Natel 079 / 602 03 82  
Mail: [baugesuche@fgvza.ch](mailto:baugesuche@fgvza.ch)

Abnahme erfolgt am:  
von Trudi Kohler  
Unterschrift:

## Baugesuch bauliche Veränderung am Gartenhaus, Anbau oder gedeckter Sitzplatz, Dachsanierung

Art. 34 der

Kleingartenordnung

Ein Anbau ist eine Konstruktion, die auf einer Seite an das Gartenhaus angebaut ist. Der Anbau ist eine vom Gartenhaus getrennte Konstruktion. Der Anbau muss separat demontierbar sein. Die drei nicht an das Gartenhaus angebauten Seiten müssen mehrheitlich offen sein. 1 Wand muss offen bleiben, 1 Wand kann geschlossen werden, 1 Wand kann ab Boden bis max. 1m geschlossen werden, die obere Hälfte muss offen bleiben.

Der Anbau darf das Gartenhaus in der Höhe nicht überragen. Die Grundfläche des Anbaus darf maximal **7.50 m<sup>2</sup>** betragen. Auf Kleingartenparzellen ohne Gartenhaus darf ein freistehender, gedeckter Sitzplatz maximal mit den Ausmassen eines Gartenhauses erstellt werden.

Eine vermasste Skizze (Aufriss und Grundriss) und eine Beschreibung der beabsichtigten baulichen Veränderungen sind im Doppel dem Baugesuch beizulegen.

Grösse des gewünschten Objektes: L =            cm    B =            cm    H =            cm

**Planskizzen:** Die vermassten Skizzen (Grundriss und Lageskizze) sind dem Gesuch beizulegen.

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Areal \_\_\_\_\_ Parzelle \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Entscheid:  Bewilligung erteilt     nicht erteilt

Gebühr: Fr. 30.- sind bar zu bezahlen nach Erteilung der Bewilligung  Geld erhalten

Bemerkung:

### Der Antragsteller verpflichtet sich,

1. mit dem Bau nicht zu beginnen, bevor die Bewilligung erteilt wurde.
2. die Bedingungen (Vertrag, Gartenordnung, Bauvorschriften, Empfehlungen der bfu über Feuchtbiotope etc.) zu erfüllen.
3. das Objekt ab Bewilligungsdatum innert eines Jahres fertig zu stellen.
4. das Präsidium von der Fertigstellung zu orientieren, damit die Bauabnahme durchgeführt werden kann.

### Im übrigen gelten:

Art. 10 des Pachtvertrages bei Kündigung durch den Landeigentümer  
Art. 7.1 des Pachtvertrages bei Auflösung des Pachtvertrages